



# Uni - Dojo Wuppertal



## SATZUNG des Uni-Dojo Wuppertal e.V.

### 1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Uni-Dojo Wuppertal e.V.", hat seinen Sitz in Wuppertal Und ist Teil des Hochschulsports an der Bergischen Universität Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen und Mitglied des Karate-Dachverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Karateverbandes e.V..

### 2. Ziel und Grundsatz

Der Verein widmet sich der Pflege und Förderung des Karate-Do in seiner klassischen Ausprägung. Hiernach versteht sich Karate als das Studium schwieriger Selbstverteidigungstechniken zum Zwecke der Erlangung körperlicher, geistiger und emotionaler Selbstbeherrschung und zur Überwindung der menschlichen Leidenschaft im Sinne des Zen-Buddhismus. Es ist geprägt von der Achtung vor der Würde des Menschen und des Lebens im allgemeinen und von dem steten Streben zur Selbstvervollkommnung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden, vertritt den Amateursportgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

### 3. Mitgliedschaft





Mitglied des Uni-Dojo Wuppertal kann grundsätzlich jede/r werden, sofern er/sie sich zu den Zielen des Uni-Dojo Wuppertal bekennt und sich dafür einsetzt.

Die Mitgliedschaft wird beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt; sie ist mit der Entrichtung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrages gültig und verlängert sich automatisch mit der fristgemäßen jährlichen Zahlung des Mindestbeitrags.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Betroffene und jedes Vereinsmitglied auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Dem neuen Mitglied ist die Aufnahme mitzuteilen und eine Kopie der Satzung nach dem neuesten Stand auszuhändigen.

Die Mitgliedschaft, die daraus resultierenden Rechte und deren Ausübung sind weder übertragbar noch vererbbar.

#### 4. Mitgliederrechte und -pflichten

##### 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, (...)

(...) sich mit anderen Mitgliedern im Rahmen der Satzung zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Arbeitsgemeinschaften haben innerhalb des Vereins selbständigen Charakter und das Recht, sich eigene Geschäftsordnungen zu geben. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich und kommen nicht zustande oder werden aufgelöst, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung dies beschließen. Die Arbeitsgemeinschaften melden ihre Bildung beim Vereinsvorstand an. Sie teilen der Mitgliederversammlung ihre Aktivitäten mit.





# Uni - Dojo Wuppertal



(...) auf umfassende Information über die Aktivitäten des Vereins nach innen und außen. Es kann jederzeit von den zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Beauftragten Aufschluß über deren Aktivitäten und Einsicht in schriftliche Unterlagen und sonstige Datenträger nehmen. Alle Einrichtungen, Veranstaltungen, Versammlungen, Sitzungen und Treffen im Rahmen der Vereinsarbeit sind ihm zugänglich, alle Begünstigungen können von ihm in Anspruch genommen werden.

(...) an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken und diese in die Wege zu leiten. Drei Monate nach seiner Aufnahme hat es das Recht, die Vereinsorgane zu wählen und in sie gewählt zu werden.

4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, (...)

(...) sich für die Grundsätze und die Ziele des Vereins einzusetzen, insbesondere die Vereinsorgane über Mißstände zu informieren.

(...) die satzungsmäßig gefaßten Beschlüsse anzuerkennen.

(...) seine Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

## 5. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags sowie deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann einen zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft notwendigen und vom Mitgliedsbeitrag abweichenden Mindestbeitrag bestimmen; seine Höhe und Fälligkeit richten sich nach den je Mitglied vorgesehenen Vereinsbeiträgen an die Dachverbände und müssen mindestens diese abdecken. Liegt ein solcher Beschluß der Mitgliederversammlung nicht vor, so ist der Mindestbeitrag gleich dem





# Uni - Dojo Wuppertal



Mitgliedsbeitrag.

Gebühren, Beiträge und deren Fälligkeit können nicht rückwirkend erhöht werden.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Beitragsjahres, durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Auf Antragstellung von mindestens 1/10 der Mitglieder kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich und erheblich gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstoßen hat oder (...) seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Der Antrag ist samt schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken. Der Ausschluß kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden; dem/der Betroffenen muß davor die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden.

## 7. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer/innen

Mit Ausnahme der MV haben alle Organe koordinierende und repräsentierende Funktion; ihre Arbeit leitet sich aus der Satzung und den Aufträgen und Beschlüssen der MV ab.

Alle Organe sind bestrebt, ihre Beschlüsse einstimmig und zur Zufriedenheit aller





# Uni - Dojo Wuppertal



Betroffenen zu fassen; ist dies nicht möglich, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Organmitglieder gefaßt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. In allen Lagen sind Minderheitsmeinungen innerhalb der MV anteilig zu berücksichtigen.

Abstimmungen finden in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied geheim statt.

Alle Organe haben die Pflicht, die Vereinsmitglieder regelmäßig und umfassend über ihre Aktivitäten zu informieren.

Die Mitglieder der Organe handeln ehrenamtlich; ihre Ämter enden, wenn ein anderes Vereinsmitglied dafür gewählt wurde und der/die Gewählte das Amt angenommen hat.

## 7.1 Die Mitgliederversammlung

Die MV ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Sie tritt sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung; letztere kann auf Antrag während der Versammlung geändert werden.

Außerordentliche MVen finden auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung statt. Der Vorstand hat die MV unter Einhaltung der Einladungsfrist unverzüglich nach Eingang des Antrags einzuberufen. In besonders dringenden Fällen kann auch der Vorstand eine außerordentliche MV ohne Einhaltung der Einladungsfrist einberufen. Beschlüsse können dann nur mit 2/3-Mehrheit gefaßt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.





# Uni - Dojo Wuppertal



Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet; auf Antrag eines Mitglieds kann diese Aufgabe für die laufende Versammlung einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

Über den Verlauf der MV wird ein Protokoll erstellt, das von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist; es muß mindestens enthalten:

Anzahl der anwesenden Mitglieder,

Tagesordnung,

Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen,

Wahlen mit Wahlergebnissen.

Jedes Mitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

Das Protokoll erlangt Gültigkeit erst nach Bestätigung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der darauffolgenden MV.

Der MV sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten (die mit "TO" gekennzeichneten Tagesordnungspunkte müssen in der Einladung zur MV ausdrücklich erwähnt sein):

(TO) Wahl, Entlastung, Abwahl, Auflösung und Aufforderung zum Rücktritt von Organen und Arbeitsgemeinschaften oder einzelnen Mitgliedern davon. Abwahl und Aufforderung zum Rücktritt können auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder erfolgen, wenn der /die Betroffene seine/ihre Pflichten grob verletzt hat oder zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht in der Lage ist.

(TO) Annahme und Änderung der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung, des Haushalts, der Beitrags- und Gebührenordnung.

(TO) Beschlußfassung über die Beteiligung an Wahlen, Verabschiedung von Wahlprogrammen und Nominierung von Kandidat/inn/en dazu. Kandidat/inn/en des Uni-Dojo Wuppertal müssen immer Vereinsmitglieder sein.

(TO) Beschlußfassung über die Auflösung oder Einbindung des Vereins in andere





Organisationen (z.B. Dachverbände).

(TO) Beratung und Beschlußfassung über an die MV gerichtete Anträge, insbesondere über solche, die die Nichtaufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern betreffen.

Entgegennahme der Berichte der Organe und Arbeitsgemeinschaften des Vereins und Beschlußfassung dazu.

Rechtswirksame Entscheidung über Streitigkeiten innerhalb der Vereinsorgane.

Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Beauftragung von natürlichen oder juristischen Personen, den Verein nach außen zu repräsentieren und in seinem Namen zu handeln.

## 7.2 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören mindestens 5 Mitglieder an:

1. Der/die 1. Vorsitzende
2. Der/die 2. Vorsitzende
3. Der/die Schatzmeister/in
4. Der/die Geschäftsführer/in
5. Der/die Sportdirektor/in

Ebenfalls zum Vorstand gehören die Beisitzer/innen, deren Anzahl von der MV festgelegt wird; hierbei sind die Erfordernisse der Vereinsarbeit zu berücksichtigen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende; beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er vertritt den Verein nach innen und außen und kann bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichten, bis die MV eine





# Uni - Dojo Wuppertal



rechtswirksame Entscheidung getroffen hat. Seine Mitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen.

Bei den Vorstandswahlen sind Einzelkandidaturen oder Zusammenschlüsse (Listen) möglich; die Zusammensetzung von Listen muß vor der Wahl feststehen und darf nicht nachträglich geändert werden. Die Vorstandssitze werden im Verhältnis der erhaltenen Stimmen auf die kandidierenden Personen oder Listen verteilt (Verhältniswahl), wobei eine Person nur einen Sitz erhalten darf. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds rückt automatisch sein/e Nachfolger/in auf der Liste nach; ist kein/e Nachfolger/in vorgesehen, so ergeht der Sitz an die Person oder Liste mit dem nächstniedrigeren Stimmenanteil. Im Sinne eines geschäftsfähigen Vereins sind solche personellen Veränderungen umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

Der Vorstand tritt auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen; er ist beschlußfähig, wenn alle erreichbaren Vorstandsmitglieder unterrichtet worden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder deren Vertreter/innen anwesend sind.

## 7.3 Die Kassenprüfer/innen

Von der MV werden zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sollen die Kassengeschäfte des Vereins laufend überwachen, den Jahresabschluß überprüfen und hierüber der MV einen schriftlichen Bericht vorlegen. Sie beantragen die Entlastung oder Nichtentlastung des/der Schatzmeisters/in.

## 8. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die MV mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder; sie werden wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister. Satzungsänderungen und die dazugehörigen Änderungsvorschläge müssen ausdrücklich in der Tagesordnung, die mit der Einladung zur MV verschickt wird,





erwähnt sein.

#### 9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der MV mit 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Sie muß ausdrücklich erwähnt sein in der Tagesordnung, die mit der Einladung zur MV spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin verschickt wird. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine zuvor von der MV bestimmten Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

#### 10. Gemeinnützigkeit

Das Uni-Dojo Wuppertal ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Uni-Dojo Wuppertal fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

Diese Satzung wurde am 04.06.2004 verabschiedet. Sie wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Sie ersetzt die auf der Mitgliederversammlung vom 01.02.96 verabschiedete Fassung.

